Anlage zu TOP 7

Städteverband Schleswig-Holstein

Städteverband Schleswig-Holstein – Reventlouallee 6 – 24105 Kiel

Damen und Herren
Bürgermeisterinnen und (Ober-)Bürgermeister
im Städtebund Schleswig-Holstein

nachrichtlich:
Herren Bürgermeister / Oberbürgermeister
im Städtetag Schleswig-Holstein

per Mail

Tel. 0431 - 57 00 50 30
Fax: 0431 - 57 00 50 35
e-mail: info@staedteverband-sh.de
Internet: www.staedteverband-sh.de

Unser Zeichen: 40.00.40 zi-sk
(bei Antwort bitte angeben)

Datum: 07.07.2015

Schulische Assistenz

Sehr geehrte Damen und Herren,

aus gegebenem Anlass übermittle ich Ihnen die Schreiben des Bildungsstaatssekretärs Loßack und der Staatssekretärin Langner zur Klarstellung von Irritationen, die in Zusammenhang mit Schreiben des Schleswig-Holsteinischen Landkreistags sowie Erörterungen in den Kreisen hervorgetreten sind. Der Landkreistag hat insoweit in einem uns vorliegenden Schreiben u.a. die folgende Empfehlung ausgesprochen:

> ***Wir regen an,*** *den insoweit durch die Jugend- und Sozialhilfe zu erteilenden bzw. zu ändernden* ***Bescheiden ergänzend folgende Begründung beizugeben:***
>
> *„Der Kernbereich der pädagogischen Arbeit gehört nach der Rechtsprechung des Schleswig-Holsteinischen Landessozialgerichts nicht zu den Aufgaben der Schulbegleitung nach dem SGB VIII/SGB XII. Die Landesregierung hat zugesagt, dass diese Aufgaben im Bereich der Grundschulen ab dem Schuljahr 2015/2016 durch die neuen Schulischen Assistenzen übernommen werden. Wegen eines eventuellen Unterstützungsbedarfes Ihres Kindes im pädagogischen Kernbereich wenden Sie sich daher bitte an die zuständige Schulaufsichtsbehörde bzw. an den örtlichen Schulträger der Grundschule Ihres Kindes. Das ist in der Regel die Wohnsitzgemeinde.*

ggf.: Der Kreis bleibt im Rahmen der Jugend- oder Sozialhilfe zuständig für die Schulbegleitung in den Bereichen, die nicht dem Kernbereich pädagogischer Arbeit zuzuordnen sind."

Sowohl das Bildungsministerium als auch das Sozialministerium haben deutlich gemacht, dass die Übernahme der Anstellungsträgerschaft für die Schulassistenz in **keinem Zusammenhang** mit den nach den Vorschriften des SGB XII (Eingliederungshilfe) bzw. SGB VIII (Jugendhilfe) durch die örtlichen Träger der Sozial- bzw. Jugendhilfe (Kreise) zu gewährenden individuellen Leistungsansprüchen steht. Es findet weder eine Aufgabenverlagerung auf den kreisangehörigen Bereich statt, noch entbindet die Einführung einer schulischen Assistenz von der Prüfung und ggf. Gewährung individueller sozialrechtlicher Leistungsansprüche durch die Träger der Sozialhilfe. Aussagen - wie sie der Geschäftsstelle berichtet wurden -, wonach in Schulen, in denen eine schulische Assistenz aufgebaut wird, künftig keine Schulbegleitung mehr gewährt wird, sind **insoweit nicht mit geltendem Recht in Einklang zu bringen**.

Die Darstellungen des Landkreistages und einzelner Kreise waren Gegenstand der Vorstandssitzung des Städtebundes und sind deutlich zurückgewiesen worden. Sie sind in keiner Weise geeignet, die Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention zu fördern und werden dem Anspruch eines gemeinsamen und kooperativen Zusammenwirkens bei der Schaffung der Voraussetzungen für ein inklusives Schulsystem nicht gerecht.

Wir bitten um Kenntnisnahme, für Rückfragen stehen wir gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Jochen von Allwörden
Geschäftsführendes Vorstandsmitglied